

Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

vom 15. Dezember 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Oktober 2000¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973² über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 41^{bis} Absätze 1 Buchstabe a, 2 und 3 der Bundesverfassung³,
...

Art. 4 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 3 Bst. c, d und f, 4 und 5

³ Effektenhändler sind:

- c. *Aufgehoben*
- d. die nicht unter die Buchstaben a und b fallenden inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sowie inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden nach Absatz 2 bestehen;
- f. der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung.

¹ BB1 2000 5835

² SR 641.10

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 132 Absatz 1 und 134 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴ Als inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge nach Absatz 3 Buchstabe d gelten:

- a. die Einrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und nach Artikel 331 des Obligationenrechts⁵, der Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung nach den Artikeln 56 und 60 BVG;
- b. Freizügigkeitsstiftungen nach den Artikeln 10 Absatz 3 und 19 der Verordnung vom 3. Oktober 1994⁶ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- c. die Träger der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 13. November 1985⁷ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erwähnten gebundenen Vorsorgeversicherungen und Vorsorgevereinbarungen;
- d. Anlagestiftungen, die sich der Anlage und der Verwaltung von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen nach den Buchstaben a–c widmen und unter der Stiftungsaufsicht des Bundes oder der Kantone stehen.

⁵ Als inländische Einrichtungen der Sozialversicherung nach Absatz 3 Buchstabe f gelten:

- a. der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung;
- b. die Ausgleichskassen nach den Artikeln 53–62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Arbeitslosenkassen nach den Artikeln 76–78 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁹ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsenschädigung.

Art. 17 Abs. 2

² Er schuldet eine halbe Abgabe:

- a. wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich weder als registrierter Effekthändler noch als von der Abgabe befreiter Anleger ausweist;
- b. wenn er Vertragspartei ist: für sich selbst und die Gegenpartei, die sich weder als registrierter Effekthändler noch als von der Abgabe befreiter Anleger ausweist.

⁴ SR 831.40

⁵ SR 220

⁶ SR 831.425

⁷ SR 831.461.3

⁸ SR 831.10

⁹ SR 837.0

Art. 17a Von der Abgabe befreite Anleger

¹ Von der Abgabe nach Artikel 17 Absatz 2 befreit sind:

- a. ausländische Staaten und Zentralbanken;
- b. inländische Anlagefonds nach Artikel 2 des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994¹⁰;
- c. ausländische Anlagefonds nach Artikel 44 des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994;
- d. ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung;
- e. ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. ausländische Lebensversicherer, die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren ausländischen Regulierung unterstehen.

² Als ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung gelten Einrichtungen, welche die gleichen Aufgaben wie inländische Einrichtungen nach Artikel 13 Absatz 5 erfüllen und einer der Bundesaufsicht vergleichbaren Aufsicht unterstellt sind.

³ Als ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten Einrichtungen:

- a. die der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dienen;
- b. deren Mittel dauernd und ausschliesslich für die berufliche Vorsorge bestimmt sind; und
- c. die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren Aufsicht unterstellt sind.

Art. 19 Abs. 3

³ Ist ein inländischer Effektenhändler Mitglied einer ausländischen Börse, so entfällt bei über diese Börse gehandelten Titeln die die Gegenpartei betreffende halbe Abgabe.

II

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des seiner Verabschiedung folgenden Monates in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer es ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben d und f tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Ständerat, 15. Dezember 2000

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 15. Dezember 2000

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

¹⁰ SR 951.31